



Beitragsordnung

des Kultur- und Faschingsvereins Seebenisch e. V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

- (1) Grundlage für diese Beitragsordnung ist der § 6 der Satzung des Kultur- und Faschingsvereins Seebenisch e. V. in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es wird ein **Zusatzbeitrag bei Aufnahme** des Mitglieds in Höhe von **€ 10,00** erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein oder Austritt aus dem Verein erfolgt keine Reduzierung des Jahresbeitrages. Die Zahlung des Beitrags ist Bringepflicht jedes Mitglieds.

§ 3 Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Jahresbeiträge zu zahlen:
 - a. **Ordentliche Mitglieder:** € 35,00
 - b. **Außerordentliche Mitglieder:** € 6,00
- (2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.
- (3) Alle außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, bis zum 31.10. des laufenden Jahres nachzuweisen, dass die Grundlage ihrer außerordentlichen Mitgliedschaft im Folgejahr weiterhin besteht, es sei denn, dies kann aus ihrem Geburtsdatum zweifelsfrei abgeleitet werden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, die außerordentliche Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft zum 01.01. des Folgejahres umzuwandeln, wenn kein Nachweis über den Fortbestand der Grundlagen für eine außerordentliche Mitgliedschaft im Folgejahr beigebracht wird. Dem Mitglied wird die geänderte Mitgliedschaft formlos mitgeteilt. Ein dem Kultur- und Faschingsverein Seebenisch e. V. erteiltes Lastschriftmandat gilt damit in den Folgejahren mit der geänderten Beitragshöhe fort.
- (5) Der Beitrag ist fällig zum 01.01. eines jeden Jahres und im Voraus zu begleichen.
- (6) Das Mitglied erteilt dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug seines Jahresbeitrags und sorgt für ausreichende Kontodeckung zum Fälligkeitstag des Beitrags.



§ 4 Höhe der Zusatzbeiträge

- (1) Für die Mitglieder in den Tanzgruppen des Vereins werden Zusatzbeiträge erhoben. Diese Zusatzbeiträge werden für die Finanzierung der Kostüme & Requisiten, zur Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten, zum Transport und für Ausgaben zur Teilnahme an Turnieren verwendet.
- (2) Bei der Höhe des Zusatzbeitrags wird zwischen Mitgliedern im Gruppentraining und Mitgliedern im Einzeltraining unterschieden. Zu den Mitgliedern im Einzeltraining zählen z. B. Funkenmariechen, Tanzpaare und andere Mitglieder, die eigene Trainingszeiten außerhalb der Tanzgruppe beanspruchen.
- (3) Die Höhe der Zusatzbeiträge staffelt sich wie folgt:
 - a) **Mitglieder im Gruppentraining:** **20 € pro Monat**
 - b) **Mitglieder im Einzeltraining:** **20 € pro Monat**
- (4) Die Zusatzbeiträge können quartalsweise, halbjährlich oder jährlich zusammengefasst werden. Die Fälligkeit der Beiträge ist:
 - a) bei quartalsweiser Zahlungsweise: zu Beginn des Quartals
 - b) bei halbjährlicher Zahlungsweise: zu Beginn des Halbjahrs
 - c) bei jährlicher Zahlungsweise: zu Beginn des Jahres.
- (5) Das Mitglied erteilt dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug seines Jahresbeitrags und sorgt für ausreichende Kontodeckung zum Fälligkeitstag des Beitrags.

§ 5 In- und Außerkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verkündung auf der Mitgliederversammlung am 23.2.2025 zum 1.4.2025 in Kraft und erlischt mit dem Inkrafttreten einer geänderten Beitragsordnung oder mit der Auflösung des Vereins.

Markranstädt, 23.2.2025